

FDP.Die Liberalen, c/o Hans-Melk Reinhard, Bruochli 1, 6072 Sachseln

Kanton Obwalden
Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Flüelistrasse 3
Postfach 1163
6061 Sarnen

6072 Sachseln,
2. August 2017

Nachträge zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zu den Nachträgen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz eröffnet.

Die Nachträge beinhalten zusammengefasst gesetzgeberische Anpassungen gestützt auf das angepasste Bundesrecht im Bereich Stromversorgung sowie den Verzicht auf die Ausnützungsziffer im Obwaldner Baugesetz.

In Bezug auf die Synopse würden wir es sehr begrüessen, wenn die geänderten Textpassagen innerhalb der einzelnen Artikel gekennzeichnet werden könnten. Dies würde die Bearbeitung der Vorlage wesentlich erleichtern.

Grundsätzlich befürwortet die FDP.Die Liberalen Obwalden den Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und zum Baugesetz. Die Gesetzesanpassungen sind grösstenteils plausibel und nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund der Eignerstrategie, welche zurzeit erarbeitet wird, würden wir es favorisieren, wenn die Ausarbeitung der Eignerstrategie mit den Gesetzesanpassungen zeitlich koordiniert wird. Wir sind der Meinung, dass das Ergebnis der Eignerstrategie für die vorliegenden Nachträge abgewartet und mitberücksichtigt werden sollte. Aus unserer Optik ist es beispielsweise denkbar, dass die Eigner die Aufgaben des Elektrizitätswerks Obwalden nach Art. 3 des vorliegenden Gesetzes einschränken oder erweitern. Solche Aufgabenänderung haben dann wieder gesetzliche Anpassungen zur Folge, welche im laufenden Verfahren berücksichtigt werden können (Bsp: Verzicht auf Leitungsnetz im Bereich Telekommunikation oder Reduktion des Installationsgeschäftes). Gemäss unserer Beurteilung besteht bei den vorliegenden Nachträgen keine Dringlichkeit, womit das Resultat der Eignerstrategie durchaus abgewartet werden kann.

Zu den einzelnen Artikel haben wir folgende Bemerkungen:

Nachtrag zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden

Art. 1

Uns ist bekannt, dass ein (bereits älterer) bestehender Vertrag das EWO verpflichtet, seinen Sitz in Kerns aufrecht zu erhalten. Es ist zu prüfen, ob der Art. 1 betreffend den Sitz nicht bestehenden Verträgen widerspricht und hierzu das Gespräch mit den entsprechenden Vertragsparteien zu suchen. Die FDP.Die Liberalen Obwalden ist der Meinung, dass bestehende Verträge seitens des Kantons Obwalden eingehalten werden müssen. Grundsätzlich befürworten wir im Sinne der Flexibilität und der unternehmerischen Freiheit die Erweiterung der Sitzmöglichkeiten für das EWO auf den gesamten Kantonsgebiet Obwalden.

Art. 3, Abs. 2

Wie bei den einleitenden Bemerkungen erwähnt ist die FDP.Die Liberalen Obwalden der Meinung, dass die Ergebnisse des Eignerstrategieprozesses in Bezug auf die Aufgaben abgewartet werden sollte. Obwohl bei dieser Vorlage nicht thematisiert, sind wir der Meinung, dass es aus liberaler Sicht wenig Sinn macht, Aufgaben der Unternehmung im Gesetz festzuhalten. Im Abs. 2 werden ferner Aufgaben genannt, welche durch genügend private Anbieter auf dem Markt angeboten werden. Da das EWO gegenüber anderen Anbietern auf dem Markt teilweise über bessere Rahmenbedingungen verfügt (Bsp. Befreiung Steuerpflicht), müssen wir den Inhalt des Abs. 2 zumindest hinterfragen. Aus Optik der FDP.Die Liberalen Obwalden wäre es sinnvoll, in Abs. 2 auf die Eignerstrategie Bezug zu nehmen, welche die Aufgaben des EWO definiert.

Art. 4, Abs. 2

Die FDP.Die Liberalen Obwalden beurteilt den Vorschlag der Regierung mit dem Wortlaut „eingesetztes Kapital“ als zu wenig präzise. Um welches Kapital es sich handelt (Eigenkapital, Dotationskapital), ist nicht definiert. Des Weiteren ist aus unserer Optik nicht zielführend, wenn das Kapital bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns miteinbezogen wird. Auf dieser Basis ist es nicht möglich, insbesondere die kurzfristige wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, da das Kapital eine relativ fixe Grösse ist. Beispielsweise sollte das EWO bei einem massiven Umsatzeinbruch in Bezug auf den erzielten Gewinn reagieren können. Dies dürfte in Relation zum Kapital wesentlich anspruchsvoller sein. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die bestehende Formulierung beibehalten werden soll.

Art. 10

Die Eignerstrategie ist sowohl für das EWO als auch für den Kanton Obwalden ein zentrales Element in Bezug auf die Führung und Entwicklung der Unternehmung. Damit die Erarbeitung und Überprüfung der Eignerstrategie institutionalisiert wird, schlägt die FDP.Die Liberalen Obwalden vor, die in Art. 10 des Gesetzes festzuhalten. Denkbar, ist folgende Formulierung: Der Regierungsrat ist in Zusammenarbeit mit allen Eignern verantwortlich für Erarbeitung und periodisch Überprüfung respektive Evaluation der Eignerstrategie.

Art. 12

Im erläuternden Bericht Pkt. 6.5 wird festgehalten, dass auf das Vorschlagsrecht der Gemeinde bei der Wahl des Verwaltungsrats verzichtet werden soll. Dieser Vorschlag wurde aber nun nicht in die Synopse der Gesetzesänderungen übernommen, womit wir davon ausgehen, dass am Vorschlagsrecht der Gemeinden festgehalten werden soll und der bestehende Art. 12 seine Gültigkeit behält. Die FDP.Die Liberalen Obwalden befürwortet das Vorschlagsrecht der Gemeinden. Da Vakanzen in einem Verwaltungsrat in der Regel frühzeitig bekannt sind, ist die Verzögerung des Wahlprozesses kein Argument gegen dieses Vorschlagsrecht der Gemeinden.

Art. 22i

Die FDP.Die Liberalen Obwalden erachtet die Strafbestimmungen als sehr weitreichend und nicht zielführend. So sind beispielsweise bei der Nichteinhaltung des Leistungsauftrages sicherlich personelle oder organisatorische Massnahmen in Bezug auf die verantwortlichen Organe des EWO angebracht. Das Erteilen von Bussen, welche unter Umständen vom Unternehmen EWO oder einer Organhaftpflichtversicherung getragen werden, erachten wir als wenig problemlösungsorientiert. Die Sanktionen bei Widerhandlungen gegen Anschlusspflichten und Nichterfüllung des Leistungsauftrages sollten aus unserer Optik ersatzlos weggelassen werden. Die Sanktionen bei Verstössen gegen die Auskunftspflicht hingegen befürwortet die FDP.Die Liberalen Obwalden im Sinne der Regierung.

Bei sämtlichen oben nicht erwähnten Artikel – insbesondere auch die Änderungen im Baugesetz – unterstützt die FDP.Die Liberalen Obwalden die Vorschläge der Regierung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahmen und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Für die FDP.Die Liberalen Obwalden

Martin Mahler